

50. Liegt Unterschlagung vor, wenn bei einem Darlehen irrtümlich eine uneröffnete Rolle mit Goldstücken zu 880 M. anstatt einer Rolle mit 50 Markstücken hingegeben wurde, und der Darlehensempfänger nach Entdeckung des Irrtums die Goldrolle sich aneignet?

St.G.B. §. 246.

I. Straffenat. Urk. v. 23. Dezember 1880 g. F. Rep. 3277/80.

I. Landgericht Deggendorf.

Aus den Gründen:

„Die Verurteilung des Angeklagten wegen Unterschlagung stützt sich darauf, daß derselbe im August 1878 eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitze hatte, und zwar den Betrag von 880 M., sich rechtswidrig zueignete, indem bei einem von dem Kommissionär Sch. ihm gegebenen Darlehen von 500 M., bestehend in zehn Rollen mit je 50 Markstücken, irrtümlich in einer Rolle nicht 50 Markstücke, sondern 44 Doppelkronen (zu 880 M.) sich befanden, welche der Angeklagte umwechseln ließ und für sich verwendete.

Diese Feststellung erschöpft den Thatbestand der Unterschlagung.

Die Revision des Angeklagten beruft sich zwar auf civilrechtliche Grundsätze, namentlich

bayerisches Landrecht L. IV Kap. 2 §. 3 und L. II Kap. 3 §. 7 Ziff. 5. §. 40 I. de rer. divis. 2. 1.

1. 19 §§. 2. 3, 1. 22. 26 §§. 4. 5, 1. 37 D. de cond. ind. 12. 6,

wonach das aus Irrtum Gegebene kraft der Tradition in das Eigentum des Empfängers übergehe, weshalb der Angeklagte das Eigentum an der ihm tradierten Rolle mit Goldstücken erworben und an der ihm gehörigen Sache keine Unterschlagung begangen habe.

Allein diese Ausführungen sind unbehelflich.

Denn obige Stellen aus dem bayerischen Landrechte bestimmen nur, daß das Eigentum der entlehnten Sache von dem Darlehner auf den Entlehner gebracht wird, und daß, wenn sich ein Irrtum im Titel der Übergabe zeigt, das Eigentum nichtsdestoweniger transferiert bleibt; auch die Allegate aus dem gemeinen Rechte betreffen lediglich den Irrtum über den Grund (*causa, titulus*) des Rechtsgeschäftes. Hier aber handelt es sich um einen Irrtum über das Objekt (*res*). Hier ist keine Rede davon, daß die Willensübereinstimmung hinsichtlich des Titels des Darlehens gefehlt habe, sondern es ist festgestellt, daß auf Grund dieses Rechtsgeschäftes eine Sache, die Goldrolle, des Kommissionärs Sch. tradiert wurde, deren Tradition nicht Gegenstand des beiderseitigen Vertragswillens war.

Objektiv bildete also der ganze Inhalt der Rolle mit 44 Doppelfronen die in den Besitz des Angeklagten gelangte fremde bewegliche Sache des Kommissionärs Sch., und nur wegen des, durch den auf Hingabe eines Darlehens von 500 M., beziehungsweise der zehnten Rolle mit 50 Markstücken gerichteten Vertragswillen und durch Anwendung des Begriffs vertretbarer Sachen bedingten Wegfalls des subjektiven Merkmales der rechtswidrigen Zueignung des Betrages von 50 M. aus der Rolle mit Goldstücken beschränkte sich die Feststellung des Thatbestandes der Unterschlagung auf die Summe von 830 M. anstatt 880 M. Dafür, daß bei Irrtum über die Sache selbst die Tradition das Eigentum nicht überträgt, mag hingewiesen werden auf die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht L. II Kap. 3 §. 7 Ziff. 3 lit. c., wo es heißt, daß „*titulus erroneus et putativus translationem Dominii*“ nicht hindert, „*es sei denn in re vel alienatione ipsa*“ ein Irrtum vorbeigegangen.“

Vgl. auch l. 31 pr. D. de acquir. rerum dom. 41. 1; l. 55 D. de O. et A. 44. 7.

Das Urteil des Landgerichts hat also den Rechtsbegriff der Unterschlagung, beziehungsweise der fremden beweglichen Sache in keiner Weise verletzt.“